

**GZ: Pharmig VHC-FA I / S1 / 18-05**

**Verstoß gegen: Artikel 7.4 VHC**

**Sachverhalt:**

In der **anonymen Beschwerde vom 01.08.2018** wurde vorgebracht, die Einladung zur Veranstaltung des betroffenen Unternehmens „C■■■■“ am Y1■■■■ bis Y2■■■■ in X1■■■■ verstoße gegen Artikel 7 VHC, dabei insbesondere gegen Artikel 7.4 VHC, weil der Veranstaltungsort ein Wellness-Hotel in den Bergen sei, wo die Örtlichkeit und nicht die Wissenschaft im Fokus zu sein scheine, und, weil der Tagungsort hier nicht dem Zweck der Veranstaltung die und gerade nicht nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt worden sei.

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) fanden am 02.10.2018 und am 16.10.2018 die Sitzungen des zuständigen Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz statt.

In diesen Sitzungen hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die gegen das betroffene Unternehmen A■■■■, welches durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH rechtfreundlich vertreten wird, am 01.08.2018 bei der Pharmig **anonym eingebrachte Beschwerde** sowie die bei der Pharmig weiters eingebrachte Urkundenvorlage vom 01.08.2018 und die bei der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH als Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate eingelangten Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 10.09.2018 und 05.10.2018 geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass das betroffene Unternehmen durch die Veranstaltung „C■■■■“ am Y1■■■■ [bestimmtes Datum] bis Y2■■■■ [bestimmtes Datum] in X1■■■■ [bestimmter Ort] die Bestimmung des

**- Artikel 7.4 VHC**

verletzt hat.

Dazu ist unter Hinweis auf die eingangs aufgezählten Unterlagen, die allesamt zur Verfügung gestellt wurden bzw. vorliegen und daher als bekannt vorausgesetzt werden, kurz zusammenzufassen und auszuführen wie folgt:

1. In der **anonymen Beschwerde vom 01.08.2018** wurde vorgebracht, die Einladung zur Veranstaltung des betroffenen Unternehmens „C■■■■“ am Y1■■■■ bis Y2■■■■ in X1■■■■, verstoße gegen Artikel 7 VHC, dabei insbesondere gegen Artikel 7.4 VHC, weil der Veranstaltungsort ein Wellness-Hotel in den Bergen sei, wo die Örtlichkeit und nicht die Wissenschaft im Fokus zu sein scheine, und, weil der Tagungsort hier nicht dem Zweck der Veranstaltung die und gerade nicht nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt worden sei.
2. In den **Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 10.09.2018 und 05.10.2018** führt selbiges durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin zusammengefasst aus, dass die beschwerdegegenständliche Veranstaltung ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken diene bzw. gedient habe, kein Freizeitprogramm vorgesehen (gewesen) sei und der Veranstaltungsort nach sachlichen Kriterien gewählt worden sei, weswegen kein Verstoß gegen den VHC, insbesondere nicht gegen Artikel 7 VHC vorliege.

Bei der Veranstaltung „C■■■■“ handle es sich um eine seit Jahren erfolgreich etablierte, renommierte wissenschaftliche Veranstaltungsreihe, deren Namen sich auf das hohe Level der Wissenschaft beziehe. Bei der Auswahl des Veranstaltungsortes sei nie der Freizeitcharakter der Location im Vordergrund, sondern der einzigartige wissenschaftliche Austausch und das abwechslungsreiche Fortbildungsprogramm.

Die Veranstaltung werde nicht alleine, sondern gemeinsam mit **D** [bestimmter Partner] ausgerichtet und erhalte überdies eine DFP-Zertifizierung, wobei für die Veranstaltung am **Y1**, und **Y3** Samstag, **Y2**, 8 DFP-Fortbildungspunkte und am Sonntag, **Y2**, 4 DFP-Fortbildungspunkte vergeben würden.

Da der Programmfokus für die beschwerdegegenständliche Veranstaltung sehr stark auf die Behandlung von **N** gelegt worden sei, sei es dem betroffenen Unternehmen wichtig gewesen, die Nähe zum wichtigsten **E** Klinikum Österreichs, der **F**-Klinik, deren Besichtigung am Sonntag, **Y2**, auch ein fakultativer Teil (gewesen) sei, herzustellen.

Das **G** [bestimmtes Hotel], in welchem die Teilnehmer untergebracht (gewesen) seien, befinde sich direkt an der Talstation der Gondel „**H**“. Mit dem „**H**“ gelangen die Teilnehmer direkt zur Berglocation „**I**“, welche am Samstag, **Y3** als Veranstaltungsort genutzt werde. Die Berg- und Talfahrt mit der Gondel sei automatisch im Übernachtungspreis inkludiert (**X2** [Bundesland] Sommer-Card), daher nütze das betroffene Unternehmen dieses Angebot, um sich Kosten hinsichtlich der Seminarlogistik zu ersparen. Am Berg („**I**“) würde keine Seminarpauschale oder Raummiete anfallen und auch die Kosten für die Verpflegung seien deutlich niedriger, weil die Veranstaltung in der Nebensaison stattfindet. Der zeitliche Mehraufwand für eine Berg- und Talfahrt entspreche einer Pause.

Das **G** werde am Freitagabend und Sonntag tagsüber als Tagungsort genutzt. Um sich auf das Wesentliche, nämlich das Fortbildungsprogramm aus dem Bereich **J** [bestimmtes Arzneimittel], konzentrieren zu können, sei es dem betroffenen Unternehmen wichtig gewesen, bewusst auf Luxus und Ablenkung zu verzichten und darauf den Fokus zu setzen, dass sich die Teilnehmer auf die Wissenschaft konzentrieren könnten (idealerweise sogar ohne Handyempfang). Der SPA im **F** falle somit als Verlockung für die Teilnehmer aus.

Die Einladung richte sich an **J**-Anwender aus den Fachbereichen **K** und **L** sowie **M**, wobei die Teilnehmer selbst aus dem Kreis der angestellten und niedergelassenen Ärzte kommen würden; Begleitpersonen seien nicht zugelassen und würden auch nicht eingeladen.

Aus der vom betroffenen Unternehmen anonymisiert zur Verfügung gestellten Teilnehmerliste sei ersichtlich, dass von den 55 Personen, die auf der Liste angeführt seien, 45 Teilnehmer und Referenten sowie 10 Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens an der Veranstaltung (insgesamt) teilgenommen haben.

Die ebenso vorgelegte, anonymisierte Teilnehmerliste für die Veranstaltung am Samstag, **Y3**, auf der „**I**“ zeige, dass um 18:00 Uhr 41 Personen unterschrieben hätten; nicht unterfertigt sei die Teilnehmerliste von den Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens, einem vorzeitig abgereisten Referenten sowie zwei Physiotherapeuten und einem deutschen Referenten, der keine österreichischen DFP-Punkte benötige, worden.

Am Veranstaltungstag Sonntag, **Y2**, seien 43 Teilnehmer anwesend gewesen, da der Workshop um eine Stunde überzogen worden sei, unterfertigten am Ende der Veranstaltung nur mehr 30 Teilnehmer die DFP-Punkte Liste.

Aus den ebenfalls zur Verfügung gestellten Lichtbildern sei ersichtlich, wie die Beschaffenheit der „**I**“ als Veranstaltungsort aufbereitet worden sei, wobei ein Lichtbild den Raum leer und ein Lichtbild den Raum während der Veranstaltung zeige. Ebenso werde ein Schreiben der **D** vorgelegt, aus welchem sich bestätigend ergebe, dass es sich um eine wissenschaftliche Veranstaltung mit besonders hohem Qualitätsanspruch handle.

3. In gegenständlicher Angelegenheit hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz insbesondere die Beschwerde sowie die in den Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts herangezogen und den ihm zur Kenntnis gelangten Sachverhalt in jede Richtung überprüft. Unter Berücksichtigung sämtlicher Informationen und erhaltenen Unterlagen **steht folgender Sachverhalt fest:**

3.1. Die Veranstaltung „C [redacted]“ fand von Freitag, Y1 [redacted], bis Sonntag, Y2 [redacted], in X3 [redacted] [bestimmter Ort], X1 [redacted] in X2 [redacted], Österreich, statt.

Das betroffene Unternehmen richtete die Veranstaltung gemeinsam mit der D [redacted] aus. Die Veranstaltung ist gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung (DFP-VO) approbiert; für die Teilnahme an derselben wurden an die teilnehmenden ÄrztInnen Fortbildungspunkte gemäß der DFP-VO vergeben, wobei auf die Fortbildungseinheiten Freitag, Y1 [redacted] und Samstag, Y3 [redacted], 8 DFP-Punkte entfielen und auf den Fortbildungstag Sonntag, Y2 [redacted], 4 DFP-Punkte (**Beilage /1**; Einsicht in den DFP-Fortbildungskalender).

Die Veranstaltung stand im Focus der Behandlung von N [redacted] [bestimmte Krankheit] bzw. des J [redacted]. Die Einladung richtete sich an J [redacted]-Anwender aus den Fachbereichen K [redacted] und L [redacted] sowie M [redacted]. Das Verhältnis zwischen Fortbildungszeit und Freizeit war bzw. ist ausgewogen, die Pausen und Verpflegungseinheiten stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer des jeweiligen Veranstaltungstages bzw. den Fortbildungsprogrammepunkten.

Die in der vom betroffenen Unternehmen vorgelegte, vom Entscheidungssenat als **Beilage /3** bezeichneten Teilnehmerliste listet insgesamt 55 Teilnehmer unter Anonymisierung der personenbezogenen Daten auf, wobei aus der Aufstellung ersichtlich ist, dass die Teilnehmer aus ganz Österreich und vereinzelt auch aus Deutschland stammten. Nicht festgestellt werden kann, dass von den darin angeführten 55 Personen nur 45 Personen teilnehmende ÄrztInnen gewesen sein sollen.

Aus den vorgelegten, vom Entscheidungssenat als **Beilage /4** und **Beilage /5** bezeichneten Teilnehmerlisten ist ersichtlich, dass an den Veranstaltungstagen Freitag, Y1 [redacted], und Samstag, Y3 [redacted], 41 TeilnehmerInnen anwesend waren. Am Veranstaltungstag Sonntag, Y2 [redacted], nahmen 30 TeilnehmerInnen teil.

3.2. Als Veranstaltungsort war am Freitag, Y1 [redacted], und Sonntag, Y2 [redacted], das G [redacted] gewählt. Die Vorträge am Samstag, Y3 [redacted], fanden auf der „I [redacted]“ statt; diese ist mit der Gondel „H [redacted]“, welche sich im Nahebereich des Veranstaltungshotels (Talstation) befindet, in einer rund Z1 [redacted] [bestimmte Zeitangabe] -minütigen Fahrt die Bergstation erreichbar. Die „I [redacted]“ befindet sich im unmittelbaren Nahebereich der Bergstation (Einsichtnahme O [redacted], S [redacted] [bestimmte Websites]; jeweils am 22.10.2018).

Der Veranstaltungsort G [redacted] wurde aufgrund der Nähe zu einer der wichtigsten E [redacted] -kliniken, der F [redacted] -Klinik, welche für die Behandlung von N [redacted] fachlich von Relevanz ist, gewählt. Auch ein Teil des Programms war darauf ausgerichtet, nämlich eine Besichtigung der Klinik, welche durch die teilnehmenden ÄrztInnen am Sonntag, Y2 [redacted] nachmittags noch fakultativ durchgeführt bzw. vorgenommen werden konnte.

3.3. Das G [redacted] verfügt über 160 Zimmer, 5 Seminarräume mit Platz bis zu 60 Personen sowie einem Tagungsraum mit Platz bis zu 250 Personen (P [redacted] [bestimmte Websites]).

- 3.4. Die „I█████“ ist „Q█████“ und „R█████“ [bestimmte Zitate der nachstehenden Website] (S█████, abgerufen am 19.10.2018).

Nicht festgestellt werden kann, ob es sich bei der „I█████“ um ein für die Abhaltung von regelmäßigen Tagungen, Seminare oder Kongresse geeigneten Tagungsort handelt.

Aus (vom Entscheidungssenat bezeichneten) **Beilage /6**, bestehend aus zwei Lichtbildern, die die „I█████“ vor Veranstaltungsbeginn und während der Veranstaltung zeigen, ist ersichtlich, dass die „I█████“ zur Durchführung dieser Veranstaltung entsprechend adaptiert wurde; die Tische und Stühle, welche im Standardbetrieb der „T█████“ [bestimmte Bezeichnung] an die umlaufenden Sitzbänke angestellt sind, wurden entfernt und durch freistehende Seminarraum-Stühle, die in Reihen angeordnet waren, ersetzt. Zudem wurden ein Stehtisch, welcher offenkundig als Pult für die Vortragenden diente, sowie portable Fernsehgeräte als Abspielgeräte für die Präsentationen, aufgestellt. Auch sonst wurde der Gastraum mit Papieraufstellern des betroffenen Unternehmens versehen. Nicht festgestellt werden kann, ob es sich bei dieser Aufbereitung des Gastraums und einen zur Standard-Ausgestaltung der „I█████“ gehörenden Betriebs- bzw. Verwendungsart handelt.

4. Unter Berücksichtigung der vom betroffenen Unternehmen erteilten Informationen und den von diesem vorgelegten Unterlagen gelangt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz zu folgender **rechtlicher Beurteilung** des gegenständlichen Sachverhalts:

- 4.1. **Artikel 7 VHC** legt fest, dass Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung sind. Die Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, die Einladung zu Veranstaltungen oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** entspricht.

Veranstaltungen müssen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen (**Artikel 7.2 VHC**).

Gemäß **Artikel 7.4 VHC** hat der Tagungsort dem Zweck der Veranstaltung zu dienen, im Inland gelegen zu sein und nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt zu werden. Der Freizeitwert des Tagungsortes ist kein Auswahlkriterium.

- 4.2. Bei der gegenständlichen Veranstaltung handelt es sich um eine wissenschaftliche Veranstaltung im Sinne des **Artikel 7** bzw. **Artikel 7.2 VHC**, denn das im Rahmen der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung dargebotene Programm hat(te) zweifelsohne die wissenschaftliche Informationsvermittlung und die fachliche Fortbildung zum Gegenstand. Dass das betroffene Unternehmen dabei um die Einhaltung hoher fachlicher Standards bemüht war, ergibt sich einerseits aus der Auswahl der Referenten, unter denen sich auch Universitätslehrende finden, und andererseits aus dem Aufbau des Programms, aus dem hervorgeht, dass die wissenschaftliche Fortbildung deutlich überwiegt und die vortragsfreie Zeit im Vergleich dazu restriktiv angesetzt ist.

Der Tagungsort iSd **Artikel 7.4 VHC** ist im Inland gelegen (X4█████, X2█████) und insoweit nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt bzw. in dieser Hinsicht auch dem Zweck der Veranstaltung entsprechend, als dass die räumliche Nähe zur F█████-Klinik (deren Besichtigung – wenn auch nur fakultativ – sogar Teil des Programms war) für eine der Indikationen, in denen (auch) das Arzneimittel des betroffenen Unternehmens (U█████) herangezogen wird, als M█████klinik dient.

Das vom betroffenen Unternehmen gewählte G [REDACTED] ist unter Berücksichtigung des Vorausgeführten aus Sicht des Entscheidungssenats nicht zu beanstanden. Dies insbesondere, da selbiges aufgrund der ausreichenden Kapazitäten und Möglichkeiten zur Abhaltung eines Fort- bzw. Weiterbildungsprogramm über dafür geeignete Räumlichkeiten unter Vorhandensein des erforderlichen technischen Equipments verfügt; immerhin diene es auch am Freitag, Y1 [REDACTED], und Sonntag, Y2 [REDACTED], als Tagungsort für die beschwerdegegenständliche Veranstaltung. Soweit ersichtlich, gibt es keine alternativen Veranstaltungsorte, die in Größe, Kapazität und Nähe zur F [REDACTED]-Klinik vergleichbar wären. Auch aus diesem Grund ist die Wahl des G [REDACTED] gerechtfertigt.

Betreffend den für Samstag, Y3 [REDACTED], gewählten Tagungsort „I [REDACTED]“ vertritt der zuständige Entscheidungssenat allerdings die Auffassung, dass selbiger nicht den Anforderungen des **Artikels 7.4 VHC** bzw den diesbezüglich weiterführenden Auslegungsvorgaben der **Verordnung 1/2015 des Vorstands zu Artikel 7 VHC** entspricht; dazu ist begründend auszuführen wie folgt:

Die „I [REDACTED]“ ist als „Q [REDACTED]“ (vgl. S [REDACTED], abgerufen am 19.10.2018) kein für die Abhaltung von Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge oder ähnliches räumlich als auch technisch entsprechend ausgestatteter Tagungsort – der Betrieb der „I [REDACTED]“ ist vielmehr auf die gastronomische und kulinarische Verpflegung ausgelegt (vgl. S [REDACTED], abgerufen am 19.10.2018).

Zwar mag die „I [REDACTED]“ auch für private Veranstaltungen offenstehen, doch liegen diese den eigenen Beschreibungen bzw. Angaben zufolge nicht im Bereich wissenschaftlicher Tagungen bzw. Aus-/Fortbildungsveranstaltungen, sondern im Eventbereich; hierzu verweist der zuständige Entscheidungssenat insbesondere auf die Beschreibung bzw. Bewerbung auf der (sogar mehrere Subseiten umfassenden) Website der „I [REDACTED]“: „V [REDACTED]!“ (vgl. S [REDACTED], abgerufen am 19.10.2018).

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die „I [REDACTED]“ ohne Benützung des „H [REDACTED]“, W [REDACTED] [bestimmte Beschreibung der Gondel] (vgl. X [REDACTED] [bestimmte Website], abgerufen am 19.10.2018) nicht erreicht werden kann – der Erlebnisfaktor dieser Beförderungsart, insbesondere bezogen auf die Seilbahnlänge, Beförderungsgeschwindigkeit, das beeindruckende Bergpanorama bei Berg-/Talfahrt zu jeder Jahreszeit, besteht unzweifelhaft und bedeutet, auch für die TeilnehmerInnen eine Besonderheit, selbst wenn sie (preislich) in der unterkunftsseitig zur Verfügung gestellten Z [REDACTED] Sommer-Card inkludiert ist. Ob der geographischen Lage auf AA [REDACTED] und dem Beförderungsweg dorthin, bietet die „I [REDACTED]“ zweifelsohne auch einen Freizeit- bzw. Erlebniswert, der durch die Verlagerung des Tagungsortes in den Fokus der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung rückt(e).

Für die **Verlagerung der Veranstaltung** am Y3 [REDACTED], vom als Tagungsort geeignetes G [REDACTED], welches ohnedies bereits am Freitag, Y1 [REDACTED], und auch am Sonntag, Y2 [REDACTED], als Veranstaltungsort ausgewählt war bzw. genutzt wurde, auf die „I [REDACTED]“, welche die Anforderungen des Artikels 7.4 VHC bzw. der VO 1/2015 nicht erfüllt, besteht nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenats daher keine sachlich Rechtfertigung. Daran vermag auch die vom betroffenen Unternehmen ins Treffen geführte Kostenberechnung nichts zu ändern; schließlich bietet das G [REDACTED] sogar eine Kombinationspauschale von Halbtages- über Ganztages- bis hin zur Vollpensionspauschale (Seminarraum, ganztägige Verpflegung und Unterbringung im Hotel) an (vgl. Y [REDACTED] [bestimmte Website], abgerufen am 26.09.2018).

Der Entscheidungssenat vertritt demzufolge die Ansicht, dass die Abhaltung des zweiten Veranstaltungstages, gerade unter Berücksichtigung des geeigneten Veranstaltungsortes der

beiden anderen Tage (Freitag und Sonntag), zu unterbleiben gehabt hätte, da der Ortswechsel zur „I■■■■“ hin keine sachliche Rechtfertigung findet.

5. Die Kosten des Verfahrens setzt der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz in Entsprechung des **Art. 28.1 VHC-Verfahrensordnung** mit **EUR 3.500,00 zzgl. Umsatzsteuer** fest.

Gemäß **Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung** hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend gegenständliche Verstöße gegen den VHC hiermit abzumahnern und aufzufordern, beigeschlossene Unterlassungs- und Kostenerklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Kanzlei des Fachausschusses VHC I. und II. Instanz (Liebenwein Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Hohenstaufengasse 7) zu retournieren.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch die fristgerechte Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung das Verfahren beendet wird; widrigenfalls wird das Verfahren gemäß **Artikel 11 VHC-Verfahrensordnung** fortgesetzt.

#### **Unterlassungserklärung:**

Wir, die **A\*\*\*\* GmbH**, verpflichten uns unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen gegenüber der PHARMIG, Garnisongasse 4/2/8, 1090 Wien,

1. es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Veranstaltungen für Angehörige der Fachkreise, sowie beispielsweise die Veranstaltung auf der **I■■■■** im Rahmen der Serie "**C■■■■**" zu veranstalten oder sonst zu organisieren, die nicht den Voraussetzungen des Artikel 7.4 VHC entsprechen; sowie
2. an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung einer Rechnung EUR 3.500,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer an Verfahrenskosten zu bezahlen.

Die Unterlassungserklärung wurde vom ausgewiesenen Vertreter des betroffenen Unternehmens am 21.12.2018 unterfertigt.